



Große Kreisstadt
Eislingen/Fils

Richtlinien

BonusCard Eislingen/Fils

Stand 16. November 2023

www.eislingen.de

Inhalt

1. Ziel und Zweck
2. Berechtigter Personenkreis
3. Leistungskatalog
4. Antragsstellung und Gültigkeitsdauer
5. Sonstiges und Inkrafttreten
6. Anlagen
 - Antrag BonusCard
 - Nachzuweisende Unterlagen
 - Muster BonusCard

1. Ziel und Zweck

Die Eislinger BonusCard ist ein freiwilliges, soziales Angebot der Stadt Eislingen. Mit der BonusCard will die Stadt Eislingen Familien und Personen mit geringem Einkommen, über die bestehenden gesetzlichen Unterstützungsleistungen hinaus, eine verbesserte Teilhabe am kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben in Eislingen ermöglichen.

Dies gilt insbesondere für bildungsfördernde Maßnahmen und Betreuungs- und Freizeitangebote. Bildungs- und Qualifikationschancen sollen hierdurch angeglichen und faire gesellschaftliche Mitwirkung ermöglicht werden.

Für diesen Zweck stellt die Stadt Eislingen Ermäßigungen und Zuschüsse für vielfältige kulturelle, soziale und sportliche Angebote zur Verfügung.

Karteninhaber*innen können so Ermäßigungen bei verschiedenen Einrichtungen erhalten oder zum Teil kostenlos nutzen. Wobei andere staatliche Leistungen oder Vergünstigungen regelmäßig Vorrang haben.

2. Berechtigter Personenkreis

Die BonusCard erhalten alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Eislingen haben und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Die **BonusCard basic** erhalten alle Personen, die folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (Bundeskindergeldgesetz)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Einzelpersonen, wenn sie im Erststudium BAföG-Leistungen oder in der Erstausbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten

Die **BonusCard smart** erhalten alle Personen, welche auf Grund ihres Einkommens keine der oben genannten Leistungen erhalten, aber deren Einkommen bis zu max. 35% über dem maßgeblichen Regelsatz liegt.

Es besteht kein Anspruch auf die BonusCard, wenn erhebliches verwertbares Vermögen vorhanden ist. Dies ist der Fall, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens (z. B. Geldvermögen bar, Giro- und Sparguthaben, Wertpapiere u. a., Immobilien, Wertgegenstände) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

- 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Das selbst bewohnte Eigentum gilt als geschütztes Vermögen.

3. Leistungskatalog

Ermäßigungen beim Hallenbadeintritt, bei den Musikschul-, Bücherei und den vhs-Gebühren sowie die kostenlosen Kulturkarten gab es auch bisher schon für die Berechtigten der BonusCard basic. Diese werden mit den bisherigen Konditionen in den Leistungskatalog der BonusCard aufgenommen und um Konditionen für Berechtigte der BonusCard smart ergänzt.

Folgende Ermäßigungen und Zuschüsse werden gewährt:

Ermäßigung	Bonuskarte basic	Bonuskarte smart
1. Krippen-/Kindergarten-Gebühren	----- (Übernahme durch Jugendhilfe möglich)	10 %
2. Tagesmütter	----- (Übernahme durch Jugendhilfe möglich)	12 € / mtl.
3. Grundschulkind-Betreuung	10 %	5 %
4. Volkshochschule	25 %	25 %
5. Städtisches Kulturprogramm	Kostenfrei <i>(wenn 10 Tage vor der Veranstaltung noch Karten verfügbar sind)</i>	Eigenanteil in Höhe von 6 €
6. Stadtbücherei	100 %	25 %
7. Musikschule	25 % <i>(wenn Bildung und Teilhabe bereits ausgeschöpft)</i>	25 %
8. Hallenbad	Badekarte mit 90 € Guthaben, zu einem Eigenanteil von 20 €	
9. Mittagessen (Schule)	----- (Bildung und Teilhabe)	1 € Ermäßigung pro Mahlzeit
10. Schulbedarf	----- (Bildung und Teilhabe)	Zuschuss in Höhe von max. 100,00 € pro Schuljahr

11. Schulausflüge und Klassenfahrten	---- (Bildung und Teilhabe)	20 % (max. 100 €/Schuljahr)
12. Schülerbeförderung	---- (Bildung und Teilhabe)	Zuschuss in Höhe von max. 100,00 € pro Schuljahr
13. Bildungsgutschein (außerschulischer Nachhilfeunterricht)	---- (Bildung und Teilhabe)	Zuschuss in Höhe von max. 100 € im Jahr
14. Vereinsbeiträge	20 % (max. 100 €/Jahr) <i>(wenn Bildung und Teilhabe bereits ausgeschöpft)</i>	20 % (max. 100 €/Jahr)
15. Freitagsfrühstück „Hefezopf und Brezel“ für Senioren	Kostenfrei (wenn noch Plätze frei sind)	
16. Seniorenfrühstück im Gemeindehaus der Lutherkirche	Kostenfrei (wenn noch Plätze frei sind)	
17. Gedächtnistraining für Senioren im Gemeindehaus Liebfrauen	Kostenfrei (wenn noch Plätze frei sind)	

Weitere Informationen zu den Ermäßigungen und Zuschüssen:

Grundsätzlich werden Ermäßigungen und Zuschüsse nur dann geleistet, wenn von dritter Seite (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket) keine Zuwendungen erfolgt sind oder erfolgen können. Leistungen, die nur für Inhaber*innen der BonusCard smart gelten, können Inhaber*innen der BonusCard basic ganz oder teilweise über das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Die BonusCard begründet keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz oder die Teilnahme an den im Leistungskatalog genannten Angeboten, Kursen und Veranstaltungen.

➤ Krippen-Kindergarten-Gebühren

Gilt nur für Inhaber*innen der BonusCard smart. Inhaber*innen der BonusCard basic können die Übernahme der Gebühren im Rahmen der Jugendhilfe beim Kreisjugendamt beantragen.

➤ Tagesmütter

Gilt nur für Inhaber*innen der BonusCard smart. Der städtische Zuschuss erhöht sich um einen Festbetrag, welcher sich aus rund 10 % der durchschnittlichen Gebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen ergibt.

➤ Volkshochschule

Bezieht sich auf die Gebühren für Kurse. Die Ermäßigung gilt nicht bei Sonderveranstaltungen, Studienreisen, Exkursionen und Sachkosten in den Kursen.

- **Städtisches Kulturprogramm**
Gilt nur, sofern es zehn Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstag noch Karten gibt.
Inhaber*innen der BonusCard smart zahlen einen Eigenanteil in Höhe von 6,00 € je Karte.
Die BonusCard muss bei jeder Veranstaltung mitgeführt und auf Verlangen bei der Einlasskontrolle vorgezeigt werden.
- **Stadtbücherei**
Die Ermäßigung gilt nur für die Benutzungsgebühren, jedoch nicht für Versäumnisgebühren, Mahngebühren sowie Bearbeitungs- und Ersatzentgelte.
- **Musikschule**
Der Zuschuss wird nur dann geleistet, wenn von dritter Seite (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket) keine Zuwendungen erfolgt sind oder erfolgen können.
- **Hallenbad**
Es werden maximal zwei Badekarten je Kalenderjahr ausgestellt. Familien mit mindestens drei Kindern können drei Karten im Kalenderjahr erhalten.
- **Mittagessen** in den Eislinger Schulen
Gilt nur für Inhaber*innen der BonusCard smart. Die Berechtigten erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 1,00 € je Mittagessen.
- **Schulbedarf**
Gilt nur für Inhaber*innen der BonusCard smart. Die Höhe der Unterstützungsleistungen beträgt für jedes schulpflichtige Kind 100,00 € je Schuljahr. Die Unterstützung wird auf Antrag in Form eines Gutscheines gewährt, welcher bei der Buchhandlung Blatt und Buch eingelöst werden kann.
- **Schulusflüge und Klassenfahrten**
Gilt nur für Inhaber*innen der BonusCard smart. Zu den Schulveranstaltungen zählen Schullandheimaufenthalte und Schulusflüge. Der Zuschuss wird auf Antrag nach der Schulveranstaltung gewährt und ist auf 100,00 € je Schuljahr begrenzt.
- **Schülerbeförderung**
Gilt nur für Inhaber*innen der BonusCard smart ab einer Distanz zw. Wohn- und Schulort von mindestens 3 km. Es wird ein Zuschuss zur Fahrkarte in Höhe von maximal 100,00 € pro Schuljahr gewährt, wenn keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgen kann. Hierfür sind die Vorlage des SchülerAbos und ein Zahlungsnachweis erforderlich.
- **Bildungsgutschein** (für außerschulische Lernförderung)
Der Zuschuss wird nur dann geleistet, wenn von dritter Seite (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket) keine Zuwendungen erfolgt sind oder erfolgen können. Der Zuschuss beträgt maximal 100 € pro Schuljahr und wird nach Vorlage eines geeigneten Nachweises über den Besuch und die Zahlung des Nachhilfeunterrichts gewährt.

➤ **Vereinsbeiträge**

Der Zuschuss wird nur dann geleistet, wenn von dritter Seite (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket) keine Zuwendungen erfolgt sind oder erfolgen können. Der Zuschuss wird nach Vorlage eines Nachweises über den bezahlten Vereins-/ Mitgliedsbeitrag gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 100 € im Kalenderjahr.

4. Antragsstellung und Gültigkeitsdauer

Eislinger Bürger*innen, die über ein geringes Einkommen verfügen, erhalten die BonusCard auf Antrag. Dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise (siehe Checkliste erforderliche Nachweise) beizulegen, damit die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden können.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die geforderten Daten vollständig sind und in deren Verarbeitung eingewilligt wurde (Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung und zum Datenschutz).

Fehlende Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung unaufgefordert vorzulegen, ansonsten kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung nicht bearbeitet werden und wird abgelehnt.

Falsche Angaben zu den Einkommensverhältnissen und/oder den Lebensumständen führen zum Entzug der BonusCard und gegebenenfalls zur Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen und Ermäßigungen.

Die BonusCard ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Verwendung entzogen. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der BonusCard wird grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

Jede Person einer Haushaltsgemeinschaft über 6 Jahren erhält eine persönliche, nicht übertragbare BonusCard ausgestellt. Für Kinder unter 6 Jahren wird die BonusCard nicht separat ausgestellt. Sie werden stattdessen in die Karte eines Elternteils/Erziehungsberechtigten mit aufgenommen.

Verloren gegangene oder gestohlene Karten werden innerhalb der Geltungsdauer nicht ersetzt, sondern müssen neu beantragt werden.

Mit Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Eislingen erlöschen automatisch die Gültigkeit der BonusCard und der damit verbundene Anspruch auf Leistungen. Der Antragsteller verpflichtet sich bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Wegzug aus Eislingen die BonusCard unaufgefordert an das Bürger- und Ordnungsamt zurückzugeben.

Die Gültigkeit der BonusCard beträgt ein Jahr ab Ausstellung der Karte. Zuständig ist das Bürger- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Eislingen.

5. Sonstiges und Inkrafttreten

Ein Rechtsanspruch auf die BonusCard besteht nicht. Es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Eislingen, die jeweils im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt wird.

Die Art und Höhe der städtischen Vergünstigungen der BonusCard können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 14.11.2022.